

Antrag 3/2017 Verordnung über Abgeltung Stadtwerke

Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung

(Änderungen gegenüber dem Antrag des Stadtrates in roter Schrift)

Entwurf des Stadtrates vom 8. März 2017	Antrag der GRPK vom 28. August 2017 (Hauptantrag)	weitere Anträge	
Art. 1 Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlassen.	Art. 1 Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlassen.		
Art. 2 Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.	Art. 2 Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.		
Art. 3 ¹ Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler. ² Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	Art. 3 ¹ Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler. ² Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	Antrag der SVP/EDU-Fraktion Art. 3 ¹ Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 2.90 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 2.90 pro Monat und Zähler. ² Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	Antrag der SP/AW-Fraktion Art. 3 ¹ Die Abgabe beträgt pauschal Fr. 550'000 pro Jahr. ² Dieser Ansatz kann durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.
Art. 4 ¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucher zu überwälzen. ² Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	Art. 4 ¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucher zu überwälzen. ² Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.		Antrag der SP/AW-Fraktion Art. 4 ¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe im Verhältnis zur bezogenen Energiemenge (Elektrizität und Gas) auf die Endverbraucher zu überwälzen. ² Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Entwurf des Stadtrates vom 8. März 2017	Antrag der GRPK vom 28. August 2017 (Hauptantrag)	weitere Anträge	
Art. 5 ¹ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres. ² Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.	Art. 5 ¹ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres. ² Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.		Antrag der SP/AW-Fraktion Art. 5 ¹ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres. ² Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.
Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. ² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird. ³ Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.	Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. ² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird. ³² Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.	Antrag der SVP/EDU-Fraktion (gemäss SR) Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. ² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird. ³ Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.	Antrag der SP/AW-Fraktion (gemäss GRPK) Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. ² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird. ³² Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.